

*(Meliorationswerk)*

Kanton Graubünden

Gemeinde Salouf

## Statuten

### der Unterhaltsgenossenschaft Salouf

#### A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### Art. 1

Unter dem Namen "Unterhaltsgenossenschaft Salouf" besteht eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft im Sinne von Art. 63 ff des kantonalen Gemeindegesetzes ohne Eintragung in das Handelsregister. Sitz der Genossenschaft ist Salouf.

Name, Sitz

##### Art. 2

Die Unterhaltsgenossenschaft ist die Rechtsnachfolgerin im Sinne von Art. 7 des Meliorationsgesetzes des Kantons Graubünden (MelG) der am 18. Mai 1958 beschlossenen Meliorationsgenossenschaft Salouf.

Zweck

Die Unterhaltsgenossenschaft bezweckt den Unterhalt gemäss Art. 34 MelG der im Rahmen der Gesamtmelioration in den Jahren 1962 bis 1989 mit Bundes- und Kantonssubventionen erstellten Meliorationswerke, soweit der Unterhalt derselben nicht von Privaten, der Gemeinde Salouf oder vom Kanton übernommen wurde.

##### Art. 3

Mitglieder der Unterhaltsgenossenschaft sind alle Eigentümer von Feld- und Waldgrundstücken, die gemäss Übersichtsplan (Art. 5) im Beizugsgebiet liegen. Bei allen diesen Grundstücken wurde gestützt auf Art. 84 des eidg. Landwirtschaftsgesetzes die Anmerkung "Güterzusammenlegungsgrundstück" ange-merkt.

Mitglied-  
schaft

Über geringfügige Änderungen im Beizugsgebiet der Unterhaltsgenossenschaft und über Entlassungen aus der Mitgliedschaft beschliesst der Vorstand der Unterhaltsgenossenschaft unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeindevorstand und das kantonale Meliorations- und Vermessungsamt.

Art. 4

Die Mitglieder sind für die Verpflichtungen der Unterhaltsgenossenschaft solidarisch haftbar.

Haftung

Die Haftung als Werkeigentümerin ist durch eine Haftpflichtversicherung zu regeln.

Die Arbeitgeberhaftung ist von Fall zu Fall zu regeln.

Art. 5

Der Übersichtsplan 1:5000 der Gesamtmelioration Salouf ist Bestandteil der vorliegenden Statuten. Er ist massgebend für den Umfang der dem Unterhaltsreglement unterstellten Gebiete und enthält alle von der Genossenschaft zu unterhaltenden Anlagen. Abänderungen, Ergänzungen und Neuanlagen sind vom Genossenschaftsvorstand nachzutragen.

Über-  
sichtsplan  
Unterhalts  
reglement

Der Plan ist mit dem Original der Statuten und dem Original des Unterhaltsreglementes im Gemeindegarchiv aufzubewahren.

Art. 6

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und verfügt über eine Stimme.

Stimmrecht

Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes sind ebenfalls stimmberechtigt und haben eine Stimme.

Miteigentümer haben zusammen eine Stimme. Sie bezeichnen einen gemeinsamen Vertreter. Die gleiche Regelung gilt für die Gesamteigentümer. Im Unterlassungsfall bezeichnet der Genossenschaftsvorstand einen Interims-Vertreter.

Art. 7

Stellvertretung ist gestattet. Die am persönlichen Erscheinen verhinderten Mitglieder können sich durch eine handlungsfähige Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Dieselbe Person kann nicht mehr als zwei Stimmen abgeben. Davon ausgenommen sind die gesetzlichen Stellvertreter nach Zivilrecht.

Stellver-  
tretung

Art. 8

Mitglieder der Unterhaltsgenossenschaft sind zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet. Die Details werden im Unterhaltsreglement geregelt.

Finanzierung

Art. 9

Die Mitglieder haben alle für die Durchführung des Unterhalts an den Meliorationswerken erforderlichen Massnahmen auf ihren Grundstücken zu dulden, wie z.B. das notwendige Betreten und Befahren der Grundstücke, das Abtragen und Deponieren von Material, das vorübergehende Aufstellen von Baubracken usw.

Duldungspflicht

Kulturschäden und Ertragsausfall werden in der Regel nicht entschädigt. In Ausnahmefällen wie z.B. bei Ausfall der gewerbmässigen Gewinnung von Baumaterialien, kann der Genossenschaftsvorstand die Nachteile schätzen lassen und vergüten.

Art. 10

Die von der Genossenschaft zu unterhaltenden Anlagen dürfen grundsätzlich nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke benützt werden.

Wegrecht und Benützung der genossenschaftlichen Anlagen

Die Regelung für die Benützung der Güterwege durch Motorfahrzeuge jeglicher Art erwirkt der Genossenschaftsvorstand beim Gemeindevorstand.

Die Güterwege stehen dem öffentlichen Fussgängerverkehr offen.

Art. 11

Wird ein Güterweg oder eine andere Anlage über das normale Mass hinaus oder zu gewerblichen Zwecken beansprucht, so hat der Genossenschaftsvorstand den betreffenden Benützer zu einem einmaligen oder alljährlich zu entrichtenden angemessenen Sonderbeitrag an die Genossenschaft zu verpflichten. Wird ein Flurweg mit schweren Transportfahrzeugen ausserordentlich in Mitleidenschaft gezogen, so muss der Genossenschaftsvorstand die sofortige Wiederinstandstellung verlangen. Sofern der Wegkörper bei der Feldbearbeitung (Pflügen) beschädigt wird, wird die Weganlage unverzüglich auf Kosten des Versursachers instandgestellt.

Sondernutzung

Art. 12

Werden die dem Eigentümer, Bewirtschafter oder Benützer auferlegten Pflichten missachtet, ordnet der Genossenschaftsvorstand nach erstmaliger Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen an. Für die infolge Pflichtvernachlässigung entstandenen, nachgewiesenen Schäden haftet der Eigentümer bzw. der Bewirtschafter.

Pflichtvernachlässigung und Ersatzvornahme

B. ORGANE DER UNTERHALTSGENOSSENSCHAFT

Art. 13

Die Organe der Genossenschaft sind:

- I. Die Genossenschaftsversammlung
- II. Der Genossenschaftsvorstand
- III. Die Rechnungsrevisoren

I. Die Genossenschaftsversammlung

Art. 14

Die Genossenschaftsversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft, in welcher die Mitglieder die ihnen in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehenden Rechte ausüben.

Genossenschaftsversammlung

Art. 15

Die Genossenschaftsversammlung

Befugnisse

- 1. wählt:
  - a. den Präsidenten und die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes und
  - b. die Rechnungsrevisoren;

Die Wahlen erfolgen für eine dreijährige Amtsdauer.

Findet fristgemäss keine Wahlversammlung statt, so verlängert sich die Amtsdauer bis zum Tage der Neu- oder Wiederwahl.

2. beschliesst über die Statuten und nimmt die erforderlichen Änderungen vor, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeindevorstand und das kantonale Meliorations- und Vermessungsamt;
3. bewilligt Kredite die nicht mit eigenen Mitteln bezahlt werden können;
4. beschliesst das Unterhaltsreglement und die Grundsätze für die Kostenverteilung;
5. genehmigt den Bericht des Genossenschaftsvorstandes und die Rechnung;
6. beschliesst über die Auflösung der Genossenschaft.

#### Art. 16

Die Genossenschaftsversammlung wird einmal jährlich einberufen. Bei Bedarf können weitere Genossenschaftsversammlungen einberufen werden:

Einberufung  
Beschlussfähigkeit

- a. auf Beschluss des Genossenschaftsvorstandes
- b. auf Verlangen von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder

Die Mitglieder in den Gemeinden Salouf, Mon und Riom-Parsonz sind zur Genossenschaftsversammlung durch ortsübliche Bekanntmachung einzuberufen. Die auswärtigen Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Die Einberufung hat spätestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig.

#### Art. 17

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Wahlen und  
Abstimmungen

Vor den Wahlen und Abstimmungen ist anhand des für die Einberufung aufgestellten Verzeichnisses die Stimmberechtigung der Anwesenden abzuklären.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen bzw. der gültigen Stimmzettel. Stehen die Stimmen ein, entscheidet das Los.

Bei Sachabstimmungen gilt eine Vorlage als angenommen, wenn die Zahl der JA-Stimmen die Hälfte der gültigen Stimmen übersteigt. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage abgelehnt.

Die Genossenschaftsversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.

#### Art. 18

Über die Verhandlungen (Wahlen und Beschlüsse) der Genossenschaftsversammlung ist ein Protokoll zu führen. Protokoll

Dieses ist bei der nächsten Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen.

### II. Der Genossenschaftsvorstand

#### Art. 19

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus dem von der Genossenschaftsversammlung gewählten Präsidenten und den vier Mitgliedern. Im übrigen konstituiert sich der Genossenschaftsvorstand selbst. Für das Amt des Kassiers kann der Genossenschaftsvorstand eine geeignete Person beiziehen. Diese hat kein Stimmrecht.

Zusammensetzung

Der Vorstand und die Rechnungsrevisoren werden für Sitzungen und Arbeitsleistungen gemäss den Ansätzen der Gemeinde Salouf entschädigt. Zusätzlich werden Präsident, Aktuar, Kassier und Werkmeister mit einer jährlichen Pauschalen entschädigt. Diese sind von der Genossenschaftsversammlung zu genehmigen.

Bei der Neu- und Wiederwahl dürfen jeweils höchstens drei Mitglieder gleichzeitig ersetzt werden. Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, für die Dauer von einer Amtsperiode die Wahl in den Genossenschaftsvorstand anzunehmen.

In den Genossenschaftsvorstand können auch Nichtmitglieder der Genossenschaft gewählt werden

Art. 20

Der Genossenschaftsvorstand

Befugnisse

1. leitet das Unternehmen;
2. bereitet die Geschäfte der Genossenschaftsversammlung vor, beruft sie ein und vollzieht ihre Beschlüsse;
3. führt die Rechnung;
4. vertritt die Genossenschaft nach aussen sowie vor Behörden und Gerichten;
5. beantragt dem Gemeindevorstand und dem kantonalen Meliorations- und Vermessungsamt Änderungen am Beizugsgebiet;
6. führt den Übersichtsplan nach;
7. regelt den Unterhalt auf Grund des Unterhaltsreglementes;
8. vergibt Aufträge an Bauunternehmer;
9. kann einen technischen Fachmann beiziehen;
10. leitet und beaufsichtigt die Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten an den gemeinsamen Anlagen; er bestimmt Ausmass, Zeitpunkt und Reihenfolge dieser Arbeiten;
11. beschliesst im Rahmen des Unterhaltsreglementes die Beschaffung und Verwendung der finanziellen Mittel;
12. beschliesst über die jährlich durch die Mitglieder zu leistenden Unterhaltsbeiträge;
13. beantragt der Genossenschaftsversammlung die Grundsätze für die Kostenverteilung;
14. stellt allfällige Subventionsgesuche an das kantonale Meliorations- und Vermessungsamt und beschliesst über die Annahme der Subventionsbedingungen;

15. ist verpflichtet an der Genossenschaftsversammlung die Mitglieder über alle wichtigen Vorstandsbeschlüsse zu informieren.

Im übrigen entscheidet der Genossenschaftsvorstand über alle nicht einem anderen Organ übertragenen Angelegenheiten.

Art. 21

Der Genossenschaftsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Beschlussfähigkeit

Art. 22

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit Entscheidet der Präsident, bei allfälligen Wahlen das Los.

Abstimmungen

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand nach kantonalem Gemeindegesetz.

Art. 23

Über die Verhandlungen des Genossenschaftsvorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Protokoll

Dieses ist bei der nächsten Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 24

Der Präsident oder der Vizepräsident führen zusammen mit dem Kassier oder Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft.

Unterschriftsberechtigung

Im Bankverkehr zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Kassier.

Art. 25

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Sitzungen des Genossenschaftsvorstandes und die Genossenschaftsversammlungen. Er überwacht sämtliche Geschäfte des Genossenschaftsvorstandes sowie die Durchführung des Unterhalts.

Präsident



Art. 26

Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt sämtliche schriftlichen Arbeiten des Genossenschaftsvorstandes. Aktuar

Art. 27

Der Kassier besorgt die Kassageschäfte und ist für die Nachführung des Mitgliederverzeichnisses verantwortlich. Massgebend für alle Mutationen sind die Grundbucheintragungen. Kassier

Auszahlungen von grösseren Beträgen als Fr. 5'000.-- dürfen nur im Einverständnis (Visum) des Präsidenten erfolgen.

Der Kassier hat innert drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres die Jahresrechnungen und den Revisorenbericht dem Vorstand zuzustellen.

Art. 28

Der Werkmeister organisiert und überwacht den Unterhalt aller Bauten und Werke der Genossenschaft im Rahmen des Unterhaltsreglementes. Werkmeister

III. Die Rechnungsrevisoren

Art. 29

Die Genossenschaftsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter. Die Gewählten dürfen mit den Mitgliedern des Genossenschaftsvorstandes gemäss den Unvereinbarkeitsbestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes nicht verwandt sein. Rechnungsrevisoren

Art. 30

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Genossenschaftsvorstandes und erstatten der Genossenschaftsversammlung schriftlich Bericht. Aufgaben

Sie sind berechtigt, jederzeit in die Rechnungsunterlagen der Genossenschaft Einsicht zu nehmen.

### C. REKURSE

#### Art. 31

Beschwerden der Mitglieder gegen die Genossenschaft und deren Organe sind an den Gemeindevorstand zu richten.

Rekurse

Verfügungen des Gemeindevorstandes können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsgewichtsbarkeit innert 20 Tagen mit Rekurs beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

### D. AUFLÖSUNG DER UNTERHALTSGENOSSENSCHAFT

#### Art. 32

Die Auflösung der Genossenschaft kann beschlossen werden, wenn der Unterhalt anderweitig gesichert, das Vermögen zweckentsprechend liquidiert und die Schlussabrechnung erfolgt ist.

Voraussetzung für die Auflösung

Der Genossenschaftsvorstand setzt im Kantonsamtsblatt eine letzte Frist von 20 Tagen zur Anmeldung allfälliger Forderungen an.

Die Auflösung bedarf eines Gemeindebeschlusses und der Genehmigung des kantonalen Meliorations- und Vermessungsamtes.

### E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 33

Die vorliegenden Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Revision

#### Art. 34

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch den Gemeindevorstand und das Meliorations- und Vermessungsamt in Kraft.

Inkraft-treten

Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Statuten.

